



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Deutscher Hanfverband
Medien und Kommunikation
Herr Sascha Waterkotte
Rykestraße 13
10405 Berlin

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Finck
Gesch.Z.: 45.11-455-10
Hausruf: 0331 866-2485
Fax: 0331 27548-3067
Internet: www.mik.brandenburg.de
heinz.finck@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 21. September 2017

**Ihre Anfrage vom 24. August und Ihre Nachfrage vom 6. September 2017
zum Umgang mit Cannabispatienten, die in der Öffentlichkeit Cannabis als
Medizin zu sich nehmen müssen**

- Eingangsbestätigung vom 24. August 2017

Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Waterkotte,

in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referate Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte, Gesundheits- und Heilberufe sowie für Prävention und Sucht, kann ich Ihnen auf Ihre Anfrage wie folgt antworten:

Mit dem am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Verschreibung von Cannabisarzneimitteln erweitert. Ärztinnen und Ärzte können künftig auch Medizinal-Cannabisblüten oder Cannabisextrakt in pharmazeutischer Qualität auf einem Betäubungsmittelrezept verschreiben. Auf der Homepage der Bundesopiumstelle finden sich Hinweise für Patienten, Ärzte und Apotheken zur Anwendung von Cannabisarzneimitteln (siehe http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/_node.html).

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

Wie bzw. wo können Cannabis-Patienten die entsprechende Regelung bzw. Verordnung zur Einnahme ihrer Cannabis-Medizin außerhalb ihrer Privaträume finden (z.B. Reisen, am Arbeitsplatz oder bei längerer Abwesenheit)?

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



Antwort:

Grundsätzlich sollten Patientinnen und Patienten alle Fragen der Einnahme mit dem behandelnden Arzt besprechen. Mit dem Arzt ist auch im konkreten Einzelfall zu klären, ob die Teilnahme am Straßenverkehr unter der Anwendung von Cannabisarzneimitteln möglich ist und inwieweit der Patient arbeitsfähig ist. Insbesondere zu Beginn der Therapie sowie in der Findungsphase für die richtige Dosierung ist von einer aktiven Teilnahme am Straßenverkehr allerdings generell abzuraten. Für die Mitnahme von Cannabisarzneimitteln bei Reisen sind die Reiseempfehlungen der Bundesopiumstelle zu beachten. Grundsätzlich wird eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde bei der Einreise erwartet. Wie bei allen Arzneimitteln gilt auch für Cannabisprodukte, dass sie sowohl am Arbeitsplatz wie zuhause immer gesondert aufbewahrt und vor dem Zugriff von Kindern geschützt werden müssen. Die versehentliche Einnahme dieser Arzneimittel durch Kinder oder Personen, für die das jeweilige Arzneimittel nicht verschrieben wurde, kann zu schwerwiegenden Gesundheitsstörungen führen.

Frage 2:

Findet bei Cannabis-Patienten eine konsequente Anwendung des Nichtraucherschutzgesetzes statt, in dessen Rahmen das öffentliche Rauchen von Medizinalkräutern aus gesundheitlichen Gründen oder von Tabakerzeugnissen aus Genussgründen, in Bezug auf Fremdschädigung und Jugendschutz, bereits geregelt ist?

Antwort:

Das Gesundheitsministerium geht von der Anwendbarkeit des Nichtraucherschutzgesetzes aus. Grundsätzlich wird von der Anwendungsart Rauchen abgeraten. Durch den Verbrennungsprozess entstehen Giftstoffe, die zu körperlichen Schäden führen können. Sollte der behandelnde Arzt im Einzelfall dennoch diese Anwendungsart für die Therapie empfehlen, so sollte die Anwendung – wenn immer möglich - nicht im öffentlichen Raum stattfinden. Für unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger ist nicht erkennbar, ob es sich um die Anwendung eines Arzneimittels oder um den illegalen Konsum von Cannabis handelt.

Frage 3:

Was müssen Cannabis-Patienten bei der öffentlichen Einnahme von Medizinalhanfkräutern ansonsten beachten?

Antwort:

Mit der Verschreibung von Cannabisarzneimitteln übernimmt die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt grundsätzlich die Verantwortung für die Therapie. Die Art der Einnahme (Dosierung, Darreichungsform, Einnahmezeitpunkt)

erfolgt daher immer auf der Basis der ärztlichen Verordnung. Dies gilt unabhängig von dem Einnahmeort (privat oder öffentlich). Auf die Gefahr des Passivrauchens von Cannabisprodukten wurde bereits hingewiesen.

Ergänzend kann ich Ihnen mitteilen, dass eine spezielle Dienstanweisung im Sinne Ihrer Anfrage im Land Brandenburg nicht existiert. Aufgrund der zu erwartenden Einzelfälle wird eine polizeiliche Dienstanweisung gegenwärtig als nicht erforderlich angesehen. Die Polizei ist nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich verpflichtet, nach Feststellung von Betäubungsmitteln nach dem Legalitätsprinzip gemäß § 163 StPO zu handeln. Im weiteren Verfahren obliegt der sachleitungsbeaufugten Staatsanwaltschaft die Entscheidung zum weiteren Vorgehen.

Ich hoffe, Ihnen mit den Antworten behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Scharf

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 21. September 2017 durch Herrn Michael Scharf elektronisch schlussgezeichnet.